OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-250186/2/Gf/RoK

Linz, 2. November 2020

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des R. W., vertreten durch die RA Dr. M. M., gegen den Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Wels und Wels-Land vom 10. September 2020, Zl. BHWLGVK-2020-244591/4-A, wegen Nichterteilung einer Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (OöADIG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Rechtssache gemäß § 28 Abs. 3 letzter Satz VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben vom 4. August 2020 ersuchte der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) die Bezirksgrundverkehrskommission „Wels und Wels-Land“ (im Folgenden auch: belangte Behörde) um die Beantwortung von näher bezeichneten, die grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Verkaufs einer Liegenschaft betreffende Fragen samt Übermittlung der darauf bezüglichen behördlichen Unterlagen.

2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. September 2020, Zl. BHWLGVK-2020-244591/4-A, wurde dieses Anbringen abgewiesen.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Rechtsmittelwerber in dem von ihm bezeichneten Behördenverfahren keine Parteistellung zukomme, weshalb es einer Umgehung des nur Verfahrensparteien zukommenden Akteneinsichtsrechts gleichkäme, wenn die Behörde seinem Ersuchen auf Übermittlung der begehrten Schriftstücke entsprechen würde.

3. Gegen diesen dem Bf. am 15. September 2020 zugestellten Bescheid richtet sich die gegenständliche, am 29. September 2020 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin bringt der Rechtsmittelwerber vor, dass die behördliche Verpflichtung zur Auskunfterteilung von Gesetzes wegen nicht eingeschränkt sei. Im Übrigen sei er kein an der gegenständlichen Rechtssache völlig Unbeteiligter, sondern Voreigentümer jener Liegenschaft gewesen, deren mehrfacher Verkauf letztlich grundverkehrsbehördlich genehmigt wurde. Schließlich sei auch nicht zu erkennen, dass der begehrten Auskunft eine Verschwiegenheitspflicht entgegenstehe.

Da sich der angefochtene Bescheid sohin als rechtswidrig erweise, wird dessen Aufhebung beantragt.

4. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 samt ihrem Bezug habenden Akt vorgelegt; unter einem wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im OöADIG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirksgrundverkehrskommission Wels und Wels-Land zu Zl. BHWLGVK-2020-244591; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und dieser insoweit auch zwischen den Verfahrensparteien unstrittig ist, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden – dies ganz abgesehen davon, dass eine solche insbesondere auch angesichts der gegenwärtigen CoViD-19-Pandemie nicht angezeigt war (vgl. § 4 Abs. 1 des CoViD-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020 i.d.F. BGBl I 104/2020, i.V.m. § 1 der VO BGBl II 96/2020 i.d.F. BGBl II 456/2020).

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1.1. Einerseits müssen gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG u.a. alle mit Aufgaben der Landesverwaltung betrauten Organe über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte erteilen; andererseits sind diese nach Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

1.2. Vor diesem jeweils eine entsprechende Ermächtigung an den einfachen Gesetzgeber normierenden verfassungsrechtlichen Hintergrund legt § 1 des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes, LGBl 46/1988 i.d.g.F. LGBl 88/2019 (im Folgenden: OöADIG) fest, dass u.a. die Organe des Landes jedermann Auskunft über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zu erteilen haben, wobei unter einer Auskunft die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen ist, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

1.3. Parallel dazu legt § 17 AVG fest, dass – nur – Parteien in die ihre Sache betreffenden Akten bei der Behörde Einsicht nehmen und sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen können, wobei allen an einem Verfahren beteiligten Parteien diese Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden muss (Abs. 1 und 2). Von der Einsichtnahme sind Aktenbestandteile insoweit ausgenommen, als deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde (Abs. 3). Eine Verweigerung der Akteneinsicht hat gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens durch formlose Verfahrensanordnung zu erfolgen (Abs. 4).

1.4. Aus der Sicht des Bürgers ergibt eine Zusammenschau dieser Bestimmungen, dass ihm einerseits ein Recht auf Auskunfterteilung durch die Behörde zukommt; dieses ist allerdings in mehrfacher Weise beschränkt, nämlich

* (1.) auf die Mitteilung von Tatsachen,
* (2.) auf die Mitteilung bloß von solchen Tatsachen, die der Behörde im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt wurden, sowie
* (3.) insoweit, als gesetzlich nicht Abweichendes vorgesehen ist.

Verfügt eine Person über die spezifische Rechtsposition einer Partei in einem Verwaltungsverfahren, kann diese Akteneinsicht und -abschriftnahme (bzw. -erstellung) begehren, soweit gesetzlich nicht Abweichendes geregelt ist.

§ 1 OöADIG und § 17 AVG stehen sohin in einem Spezialitätsverhältnis zueinander.

2. Davon ausgehend ist mit Blick auf den gegenständlichen Fall zunächst festzustellen, dass auch der Bf. selbst gar nicht vorbringt, in jenen grundverkehrsbehördlichen Verfahren, hinsichtlich deren er Auskünfte begehrt, Parteistellung zu haben.

Ein Recht auf Akteneinsicht- bzw. -abschriftnahme i.S.d. § 17 AVG kommt ihm somit schon von vornherein nicht zu.

3. Allerdings kann sich der Rechtsmittelwerber auf das generelle Recht auf Auskunfterteilung berufen, soweit sich sein Begehren im zuvor unter IV.1.4. aufgezeigten Rahmen hält.

Im Gegenzug bedeutet dies für die Behörde, dass ihrerseits eine Auskunft hinsichtlich der einzelnen Fragestellungen des Bf. – jeweils bzw. nur – dann und insoweit verweigert werden kann, wenn bzw. als dieses Begehren entweder nicht auf die Mitteilung von Tatsachen oder von nicht im Zuge der amtlichen Tätigkeit generiertem Wissen abzielt oder ein gesetzlich festgelegter Hinderungsgrund vorliegt.

4. Wenn der Bf. im gegenständlichen Fall hinsichtlich eines mehrfachen Verkaufes einer ehemals in seinem Eigentum gestanden habenden Liegenschaft generell die Beweggründe für die hierfür jeweils erteilten grundverkehrsbehördlichen Genehmigungen bzw. konkret in Erfahrung bringen möchte,

- wie die Vertragsparteien ihre Genehmigungsanträge jeweils begründet haben,
- welche Beilagen diesen Anträgen angeschlossen waren,
- anhand welcher Beweismittel insbesondere die Tatbestandselemente der Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen sowie der Selbstbewirtschaftung ermittelt wurden bzw. ob die Behörde hierzu auch entsprechende Gutachten – und gegebenenfalls mit welchem Inhalt – eingeholt hat, und
- wie die Behörde die Genehmigungserteilungen jeweils begründet hat,

dann begehrt er damit zwar fraglos i.S.d. § 1 OöADIG die Erteilung einer Auskunft über Tatsachen, die der Behörde im Zuge ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind.

Es ist jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen bzw. sogar nahe liegend, dass der Erteilung einer dementsprechenden Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht – wozu insbesondere die Amtsverschwiegenheit i.S.d. Art. 20 Abs. 3 B-VG zählt – entgegensteht.

Da jene Tatsachen, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens generiert werden, nicht von vornherein und vollumfänglich der Amtsverschwiegenheit unterliegen, sondern nur insoweit, als deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien (bzw. aus Gründen des Datenschutzes oder sonstigen gesetzlich normierten Verschwiegenheitspflichten heraus) geboten ist, reicht es daher nicht hin, wenn das Auskunftsersuchen im gegenständlich angefochtenen Bescheid pauschal mit der Begründung abgewiesen wurde, dass dem Bf. keine Parteistellung zukam.

Vielmehr wäre hinsichtlich der einzelnen Fragen des Rechtsmittelwerbers jeweils gesondert zu begründen gewesen, aus welchen konkreten Geheimhaltungsinteressen heraus keine Antwort erteilt werden durfte.

5. Da eine derartige Beurteilung jedoch schon voraussetzungsgemäß nicht durch Außenstehende, sondern nur vom Behördenorgan selbst vorgenommen werden kann, war der angefochtene Bescheid aus Anlass der Beschwerde gemäß § 28 Abs. 3 letzter Satz VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

6. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Recht auf Auskunfterteilung jedenfalls keinen Anspruch auf eine – geschweige denn kostenlose – Übermittlung von behördlichen Unterlagen umfasst (vgl. dazu LVwG OÖ vom 2.11.2020, LVwG-250184).

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f